

Satzung des Vereins "L.O.K.I. zur Förderung der Phantastik"

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "L.O.K.I. zur Förderung der Phantastik". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Auseinandersetzung mit der Phantastik in Literatur, Theater, Film, Musik, bildender Kunst, Games und elektronischen Medien, sowie die Förderung der Gemeinschaft von Kulturschaffenden und Fans der spekulativen Genres im In- und Ausland.

Zur Verwirklichung dieses Zwecks werden Treffen veranstaltet, die im weiteren als "Conventions" bezeichnet werden. Diese finden in Berlin statt. Der Verein strebt an, eine europäische Convention (EuroCon) zu veranstalten. Darüber hinaus verfolgt der Verein die Absicht, lokale, nationale und internationale Akteur:innen im Bereich der Phantastik zu vernetzen, und den Austausch zu fördern. Dazu können weitere Veranstaltungen wie Lesungen, Ausstellungen, Workshops, Vorträge oder Diskussionsrunden organisiert oder unterstützt werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus den Mitgliedern des Organisationsteams. Daneben ist die Aufnahme von Fördermitgliedern möglich. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, welche die Satzung anerkennt und bereit ist, den unter §2 genannten Vereinszweck ideell oder materiell zu unterstützen.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Mit der Antragstellung erkennt der/die Bewerber:in die Satzung, die mit dem Aufnahmeschreiben ausgehändigt wird, und die sonstigen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins an. Das Organisationsteam entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Für die Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft müssen keine Gründe genannt werden. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Eine Mitgliedschaft wird erst dann gültig, wenn der Mitgliedsbeitrag entrichtet ist.

(3) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche vom Organisationsteam zu beschließen ist.

(4) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern.

(5) Auf Vorschlag des Vorstands kann das Organisationsteam Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

(6) Weiteres regelt die Geschäfts- und Beitragsordnung. Diese ist nicht Teil der Satzung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt kann mit einer Frist von vier Wochen zum 1. des Folgemonats erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Organisationsteams aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Organisationsteam, bei Fördermitgliedern gegenüber der

Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Sitzung mitzuteilen.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge oder einen Anteil am Vereinsvermögen. Mitglieder haben nach einem Austritt oder Ausschluss ihren Nachfolgern unverzüglich die Übernahme aller Aufgaben, die sie für den Verein ausführen sollten, zu ermöglichen. Eigentum des Vereins, das sich im Besitz eines Mitglieds befindet, ist nach dessen Austritt oder Ausschluss unverzüglich zurückzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Vereinsmitglieder sind von den Teilnahmegebühren für die Veranstaltungen und Conventions des Vereins befreit. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Ordentliche Mitglieder sind Teil des Organisationsteams und haben daher die Pflicht, an der Verwirklichung der geplanten Conventions aktiv mitzuwirken.

(3) Weiteres regelt die Geschäfts- und Beitragsordnung. Diese ist nicht Teil der Satzung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, das Organisationsteam und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, Stellvertreter:in und Schatzmeister:in. Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter.

(2) Der/die Vorsitzende, Stellvertreter:in und Schatzmeister:in vertreten den Verein jeweils allein.

(3) Außerordentliche Ausgaben ab 100.- Euro bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstands.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Organisationsteams einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Mitgliederverwaltung.

(2) Der Vorstand koordiniert die Vorbereitung und Durchführung der Conventions. Alle Personen, die vom Organisationsteam mit der Wahrnehmung von Aufgaben betreut wurden, sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

§ 9 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln in geheimer Abstimmung gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Organisationsteams sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter:in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 11 Organisationsteam

(1) Das Organisationsteam beschließt über die Vorbereitungen zur Durchführung der Conventions, die Verteilung der Aufgaben und die Ausgaben des Vereins. Es kann Arbeitsgruppen einrichten und Personen mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen, auch wenn sie keine Vereinsmitglieder sind.

(2) Das Organisationsteam besteht aus den Gründungsmitgliedern des Vereins sowie den später hinzukommenden Mitgliedern, die Teil des Organisationsteams sein möchten.

(3) Die Sitzungen des Organisationsteams werden unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Tagen vom Vorstand einberufen. Die Sitzungen können sowohl als persönliches Treffen als auch in Form einer Online-Konferenz stattfinden.

(4) Das Organisationsteam ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Über die Sitzungen des Organisationsteams ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied und von dem/der Protokollführenden unterzeichnet wird. Es muss Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Änderungen der Satzung und der Geschäfts- und Beitragsordnung, b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern, d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, f) die Auflösung des Vereins. Sie ist außerdem Berufungsinstanz bei Ausschluss von Fördermitgliedern gemäß § 4 (3).

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung

der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt die Versammlungsleitung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Organisationsteams anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag eines/r Stimmberechtigten können Abstimmungen geheim stattfinden. Diesem Antrag ist immer zu entsprechen. Kann bei Wahlen für ein Vereinsamt kein/e Kandidat:in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidat:innen ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Protokollführenden und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.

§ 15 Digitale Versammlungen und Sitzungen

(1) Alle Versammlungen und Sitzungen des Vereins und seiner Organe können digital stattfinden. Bei diesen digitalen Versammlungen und Sitzungen sind alle gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Die Aufgaben und Pflichten sind zu wahren.

(2) Die Entscheidung für eine digitale Mitgliederversammlung trifft der Vorstand. Die Entscheidung für eine digitale Sitzung liegt jeweils im Ermessen der beteiligten Mitglieder.

(3) Einladungen, Tagesordnungen etc. dürfen digital versendet werden.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vereins und sein/e Stellvertreter:in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften, zwecks Verwendung für die gemeinnützige Förderung von Kunst, Kultur und/oder Wissenschaft im Bereich der Phantastik.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 14.03.2021. Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Name	Anschrift	Datum	Unterschrift
Bayer, Ralf	Am Steinernen Kreuz 32a, 61169 Friedberg (Hessen)		
Behrend, Arno	Kaiserstr. 38, 40479 Düsseldorf		
Hofmann, Constanze	Einsteinstr. 139, 81675 München		
Rapp, Claudia	Manteuffelstraße 52, 12102 Berlin		
Richter, Grit	Mozartstr. 7, 73084 Salach		
Riemenschneider, Dominic	Stargarder Straße 37, 10437 Berlin		
Schirrmann, Patric	Gottesauer Str. 47, 76131 Karlsruhe		
Schwarz, Ivo	Bleichstr. 6, 71263 Weil der Stadt		

